

# Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21

(gemäß der Vorgaben des hessischen Kultusministeriums vom 24.07.2020)

## I. Wiederaufnahme des Schulbetriebs

### 1. Klassenunterricht

- Der Klassenunterricht erfolgt in **vollständigen Lerngruppen der Klassen ohne verpflichtenden Mindestabstand und ohne Masken**
- Der Klassenunterricht erfolgt **in allen Alters- und Klassenstufen.**
- Hofpausen werden klassenweise durchgeführt.
- Kursangebote und AGs entfallen bis auf Weiteres, um eine Vermischung der Schüler\*innen zu vermeiden.
- Die Schule dokumentiert die jeweils in den Klassen anwesenden Personen.
- **Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig!**
- **Schüler\*innen müssen ihr eigenes Frühstück sowie Getränke mitbringen!**

### 2. Hygienemaßnahmen

- Das Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung in allen Bereichen des Schulgebäudes** (außer in den Klassenräumen) ist verpflichtend.
- Für NRD-Mitarbeiter\*innen gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Es gilt ein **Verzicht auf direkten Körperkontakt** (sofern das möglich ist!).
- Von der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler\*innen, den unterrichtenden Lehrkräften, dem der Klasse zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal kann in allen Jahrgangsstufen „abgewichen werden, soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich ist.“
- „Wo immer dennoch möglich“ sollte der Mindestabstand eingehalten werden.
- Gründliches **Händewaschen** ist obligatorisch.
- Auf das Einhalten der **Husten- und Niesetikette** wird geachtet.
- Regelmäßiges **Lüften der Räume** (mindestens alle 45 Minuten) ist dringend erforderlich.
- **Regelmäßige, gründliche Reinigung** des Schulgebäudes inklusive aller Räume sowie des Sanitärbereichs (Flächendesinfektion nicht zwingend erforderlich!)

### 3. Sportunterricht/ Bewegungsangebote

- Sportunterricht und Bewegungsangebote sind in allen Schulstufen **zulässig**.
- Voraussetzung dafür sind **festgelegte Schüler\*innengruppen** und die Beachtung bestimmter Schutzmaßnahmen.
- Die Fußball-AG ist vorläufig bis zum Beginn der Herbstferien ausgesetzt.
- „Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.“
- Unterricht und Bewegungsangebote im Freien sind zu favorisieren.
- Der Aufenthalt in den Umkleiden soll, sofern nötig, möglichst kurz gehalten werden (anschließendes Lüften!).
- In den Umkleiden gilt die **Maskenpflicht**.

### 4. Musikunterricht und musikalische Angebote

- Musikunterricht und musikalische Angebote sind in allen Jahrgangsstufen grundsätzlich zulässig.
- Auf Gesang und Nutzung von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen muss bis zum 31.01.2021 verzichtet werden.
- Im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen ist das gemeinsame Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten zulässig.
- Das schulübergreifende Chorangebot ist vorläufig bis zum Beginn der Herbstferien ausgesetzt.

# Organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21

(gemäß der Vorgaben des hessischen Kultusministeriums vom 24.07.2020)

## 5. Richtlinien zum Umgang mit möglichen COVID-19-Symptomen

- **Personen mit Symptomen einer möglichen COVID-19-Erkrankung (v.a. Husten, Fieber,...) dürfen das Schulgelände nicht betreten!**
- Beim Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit oder bei der Nachmittagsbetreuung werden die betreffenden Schüler\*innen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert um ihr Kind abzuholen.
- Der/ die betreffende Schüler\*in darf die Schule erst nach **Vorlage eines ärztlichen Attests** wieder betreten.
- Das ärztliche Attest muss bestätigen, dass eine Untersuchung erfolgt und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Die Schulleitung ist verpflichtet sowohl bei Verdacht, als auch bei Auftreten einer Infektion das Gesundheitsamt und das staatliche Schulamt zu informieren.

## II. Schüler\*innen mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

- Auch Schüler\*innen, die im Infektionsfall dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht!
- Diese Schüler\*innen können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht beschult werden, sofern besondere Hygienemaßnahmen organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die **Möglichkeit einer Befreiung von der Teilnahmepflicht am Präsenzunterricht** auf Grundlage eines ärztlichen Attests.
- Im Falle einer Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht besteht ein **Anspruch auf Angebote für häusliches Lernen**.

Die aufgeführten Maßnahmen orientieren sich an den jeweils aktuellen landesrechtlichen Vorgaben und werden im Bedarfsfall an das Infektionsgeschehen angepasst.